

Benutzungssatzung für die Jugendclubs in Schloßvippach und Dielsdorf (Jugendclubsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach in seiner Sitzung am 24.01.2018 die Benutzungssatzung für die Jugendclubs der Gemeinde Schloßvippach (Jugendclubsatzung):

§ 1 Grundsätze

Die Jugendclubs sind Einrichtungen der Gemeinde und dienen der Jugendarbeit. Sie sollen Begegnungsstätte für Jugendliche sein. Zur Förderung der Verantwortungsbereitschaft der Jugendlichen regelt diese Satzung die Verhältnisse über die Benutzung der Jugendclubs.

Die Jugendclubs sind für jedermann offen, der die Clubordnung und die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert und einhält.

Alle in den Jugendclubs befindlichen Jugendlichen haben das Recht, sich am Clubleben aktiv zu beteiligen. Der Clubrat ist verpflichtet, jedem hierzu die Möglichkeit zu geben.

Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Jugendclubs im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde als Jugendclub bereitgestellten Gebäude, dem dazu gehörenden Inventar und die zugehörigen Grundstücksflächen.

Grundsätzlich steht in jedem Ortsteil der Gemeinde ein Jugendclub zur Verfügung.

§ 2 Nutzer der Jugendclubs

Alle Jugendlichen, die der Gemeinde angehören, dürfen die Jugendclubs nutzen.

Auch Personen, die nicht der Gemeinde angehören oder die obere Altersgrenze überschritten haben, dürfen die Jugendclubs nutzen, sofern die Mehrheit der anwesenden Personen, die der Gemeinde angehören und die obere Altersgrenze nicht überschritten haben, damit einverstanden sind.

§ 3 Clubrat

Jeder Jugendclub hat einen Clubrat aus mindestens drei Jugendlichen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schloßvippach haben, jährlich zu wählen. Dieser besteht aus den regelmäßigen Benutzern und soll aus einer Wahl der Jugendlichen, die den Jugendclub benutzen, hervorgehen.

Der Clubrat ist Ansprechpartner der Gemeinde und bestimmt aus seinen Reihen einen volljährigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Jedes Clubratsmitglied erhält für den Jugendclub einen Schlüssel mit der Verpflichtung, sich für die Einhaltung der Satzung verantwortlich zu zeigen. Das Auf- und Abschließen hat durch ein Mitglied des Clubrates zu erfolgen. Die Übertragung der Schlüsselgewalt darf nur in Ausnahmefällen geschehen und muss protokolliert werden.

Der Clubrat kann aus wichtigem Grund durch die Gemeinde jederzeit abberufen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Jugendclubs sind wie folgt geöffnet: Montag bis Sonntag von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Der Clubrat kann im Einvernehmen mit der Gemeinde abweichende Öffnungszeiten bestimmen. Dabei sind das Wohl der Benutzer, der Schutz berechtigter Interessen Dritter und die Erfüllung der Ziele dieser Satzung entsprechend zu berücksichtigen.

Verlässt das letzte Mitglied des Clubrates den Jugendclub, so haben alle dort befindlichen Personen diesen zu verlassen und der Clubraum ist ordnungsgemäß zu verschließen.

Auf Antrag des Clubrats kann die Gemeinde außerordentliche Veranstaltungen genehmigen. In diesem Rahmen können auch abweichende Öffnungszeiten genehmigt werden. Dabei ist durch den Clubrat, insbesondere bei Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen, die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen besonders zu beachten.

§ 5 Schutzvorschriften

Das Äußern und Propagieren von völkerverachtendem, rassistischem sowie faschistischem Gedankengut, das Diffamieren von Minderheiten jeglicher Art, das Tragen von Bekleidung mit rechtsradikalem Hintergrund, das Abspielen von Musik und das Zeigen von Symbolen mit gewaltverherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist in den Jugendclubs untersagt.

Der Besitz und Gebrauch von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen sowie Gegenständen ist in den Jugendclubs untersagt.

Der Genuss von Alkohol erfolgt unter strenger Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Angetrunkene Besucher dürfen in den Jugendclubs keinen Alkohol mehr zu sich nehmen.

Der Konsum von Tabak und tabakhaltigen Produkten ist in den Räumen der Jugendclubs untersagt.

Der Besitz, Konsum oder Handel mit Substanzen, die nach dem Betäubungsmittelrecht genehmigungspflichtig oder verboten sind, ist in den Jugendclubs untersagt.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit

Jede, sich im Jugendclub befindliche Person verpflichtet sich auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Die Jugendclubs sind stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Heizung ist aus- bzw. auf Frostschutz einzustellen, die elektrischen Geräte sind auszuschalten (außer ggf. der Kühlschrank) und alle Fenster sowie Türen sind zu ver- bzw. abzuschließen.

Jeder Besucher hat sich im Jugendclub sowie in der näheren Umgebung des Jugendclubs so zu verhalten, dass Belästigungen der Anwohner und anderer Gäste durch Lärm, Verschmutzungen usw. vermieden werden.

Besucher, welche motorisiert kommen, haben ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass Anlieger und Passanten nicht behindert oder belästigt werden. Ausgewiesene Parkflächen sind zu nutzen. Die An- und Abfahrt hat so zu erfolgen, dass Anwohner nicht durch unverhältnismäßigen Lärm (quietschende Reifen, Autoradio, u. a.) beeinträchtigt werden.

§ 7 Sach- und Personenschäden, Haftung, Sanktionen

Bei allen Sach- und Personenschäden sowie mutwilliger Zerstörung im Bereich der Jugendclubs haftet grundsätzlich der Verursacher. Die Schadensregulierung hat umgehend durch den Verursacher bei der Gemeinde bzw. dem sonstigen Geschädigten zu erfolgen.

Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Clubrat und durch diesen der Gemeinde zu melden.

Für Garderobe und persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Die Benutzung der Jugendclubs erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Den Benutzern und bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten obliegt die Prüfung, ob sie in Anbetracht der Beschaffenheit der Jugendclubs den Aufenthalt ihrerseits ermöglichen.

Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Benutzungsausschluss

Die Gemeinde kann Personen von der Benutzung der Jugendclubs ausschließen (Hausverbot), die sich nicht an die Regelungen der Satzung halten. Eine Person kann auch von der Nutzung ausgeschlossen werden, wenn sie über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet.

Der Benutzungsausschluss kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sanktionen gegen minderjährige Besucher werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

Die Mitglieder des Clubrats sind berechtigt, Personen die gegen die Regelungen dieser Jugendclubsatzung verstoßen, für einen Tag aus dem Bereich der Jugendclubs zu verweisen. Derartige Maßnahmen sind zu protokollieren und sind der Gemeinde zu melden.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Gemeinde ausgeübt.

Die Gemeinde kann die Ausübung des Hausrechts auch auf Dritte übertragen. Dieses können einzelne Personen oder ein Verein sein.

Unabhängig von den Regelungen dieser Jugendclubsatzung ist dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft An der Marke sowie der Gemeinde jederzeit Zutritt zu gewähren.

Die Benutzer der Jugendclubs sind verpflichtet, den Anweisungen der Inhaber des Hausrechtes Folge zu leisten.

Bei groben Verstößen gegen diese Satzung ist der Bürgermeister berechtigt, die Jugendclubs umgehend zu schließen und den Gemeinderat über die Gründe hierfür zu informieren.

§ 10 Berichterstattung

Der Clubrat berichtet der Gemeinde mindestens halbjährlich schriftlich über den Sachstand in den Jugendclubs. Dieser Bericht soll mindestens Informationen über die durchschnittlichen Besucherzahlen, die Realisierung sowie Einhaltung der Öffnungszeiten, die durchgeführten sonstigen Veranstaltungen und die Umsetzung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung enthalten.

§ 11 Ergänzende Regelungen

Der Clubrat kann im Einvernehmen mit der Gemeinde ergänzende Regelungen zu dieser Jugendclubsatzung erlassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schloßvippach, den 20.03.2018

Gez. Uwe Köhler
Bürgermeister

- Siegel -